

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Wiefelstede

Auf Grund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nieders. GVBl. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 17.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Wiefelstede hält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung vor. Obdachlosenunterkünfte sind auch Wohnungen, die die Gemeinde Wiefelstede zur Unterbringung von Obdachlosen angemietet hat und in das Verzeichnis über die Obdachlosenunterkünfte aufgenommen hat.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte werden in ein gesondertes Verzeichnis aufgenommen.

§ 2

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Das Recht, eine Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung wird die Unterkunft bestimmt und die Nutzfläche und gegebenenfalls die Zahl der Räume angegeben.
- (3) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Die Verfügung wird unverzüglich schriftlich nachgeholt.
- (4) Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

- (1) Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Gemeinde Wiefelstede zugewiesene Obdachlosenunterkunft beziehen und bewohnen.

- (2) Die Gemeinde Wiefelstede kann jederzeit den eingewiesenen obdachlosen Personen eine andere Obdachlosenunterkunft zuweisen, insbesondere wenn
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde Wiefelstede und dem Vermieter beendet wird;
 - die Unterbringung anderer Obdachloser diese Maßnahme erfordert;
 - der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen.
- (3) Personen, die nicht eingewiesen worden sind, dürfen in die Obdachlosenunterkunft nicht aufgenommen oder beherbergt werden. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Wiefelstede zulässig.

§ 4

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Obdachlosenunterkunft.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt. Verlässt der Benutzer die Obdachlosenunterkunft vor Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Verlässt der Benutzer die Obdachlosenunterkunft nach Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Das Benutzungsverhältnis endet auch, wenn die Obdachlosenunterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

§ 5

- (1) Für den Aufenthalt in den Obdachlosenunterkünften gilt die jeweilige Benutzungsordnung (Hausordnung), die auch für die Besucher bindend ist. Ein Hausrecht des Vermieters bei von der Gemeinde Wiefelstede angemieteten Obdachlosenunterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte Beauftragten der Gemeinde Wiefelstede sind berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 22 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Obdachlosenunterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (3) Die Beauftragten sind auch berechtigt, den Bewohnern Weisungen zu erteilen. Das gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie gegebenenfalls auch Hausverbot erteilen können.

§ 6

- (1) Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Obdachlosenunterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen, bewohnbaren Zustand herauszugeben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, der Gemeinde Wiefelstede unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft mitzuteilen.
- (4) Der Benutzer bedarf der Zustimmung der Gemeinde Wiefelstede wenn er ein Tier in der Obdachlosenunterkunft halten will.
- (5) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden; insbesondere sind die Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkunft und die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft zu beachten.
- (6) Die Zustimmung kann unter anderem widerrufen werden, wenn Hausbewohner oder Nachbarn belästigt werden oder die Obdachlosenunterkunft beeinträchtigt wird.
- (7) Bei vom Benutzer vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Wiefelstede diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 7

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Obdachlosenunterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Obdachlosenunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dieses der Gemeinde Wiefelstede unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die Obdachlosenunterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Wiefelstede auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Wiefelstede zu beseitigen.

§ 8

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Obdachlosenunterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Überlassene Schlüssel sind ebenfalls herauszugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, dürfen von ihm weggenommen werden. Er muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Wiefelstede kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, der Benutzer hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme. Die Gemeinde Wiefelstede kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Werden die verwahrten Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderlegbar vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat.

§ 9

- (1) Die Benutzer haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Wiefelstede gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Wiefelstede keine Haftung.

§ 10

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Wiefelstede.

§ 11

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer

- entgegen den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung die Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume der Obdachlosenunterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht oder sie nach Aufforderung nicht verlässt,
- der Räumungspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 12

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 ein Zwangsgeld von 10,00 DM bis 100.000,00 DM, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 13

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Wiefelstede, den 17.10.2000

gez. Hellmers
Bürgermeister

gez. Völkers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung im Amtsblatt Weser-Ems Nr. 47 vom 24.11.2000, Seite 1032